

## AGB – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Bestandteil der zwischen der eRare Mobily Services GmbH (nachfolgend „eRare“ genannt) und dem Generalmieter geschlossenen Generalmietvereinbarung in Bezug auf die vermieteten Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur und enthalten diese Generalmietvereinbarung ergänzende Regelungen.

### 2. Generalmietvereinbarung

Grundlage der Vertragsbeziehung bzw. der Nutzung sind der Abschluss bzw. die Unterfertigung der Generalmietvereinbarung (einschließlich Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB) durch den Generalmieter.

### 3. Berechtigung zum Lenken – persönliche Voraussetzungen; Verbot der Weitergabe

3.1 Der Generalmieter hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere folgende Maßnahmen im Vorfeld der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitervermietung der Fahrzeuge ergriffen werden:

3.1.1 Fahrzeuge der eRare dürfen nur von jenen natürlichen Personen (Nutzern) als Lenker genutzt werden, die in einer separaten Nutzungsvereinbarung mit dem Generalmieter namentlich angeführt sind und diese unterfertigt haben. Eine Weitergabe des Fahrzeugs an andere Personen ist ausdrücklich verboten!

3.1.2 Die zum Lenken berechtigten Personen müssen jedenfalls nachfolgende persönlichen Voraussetzungen erfüllen: Diese Personen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechungen im Besitz einer in der EU gültigen Lenkberechtigung für das Lenken von PKW sein.

3.2 In Ausnahmefällen kann auf eine separate Nutzungsvereinbarung zwischen Generalmieter und Nutzer verzichtet werden, wenn das Fahrzeug für dienstliche Zwecke im Auftrag des Generalmieters verwendet wird.

### 4. Zugang zum Fahrzeug

4.1 Gemäß Generalmietvereinbarung zum Lenken berechnete natürliche Personen (Nutzer) erhalten vom Generalmieter oder einem namhaftgemachten Dritten eine ausführliche Einführung zum angemieteten Fahrzeug und zur Benutzung der Stromladekarte. Die Nutzung eines Fahrzeugs ist nur nach vorangegangener Buchung (Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zwischen Generalmieter und Nutzer) für eine bestimmte Dauer (Fahrzeit) möglich.

4.2 Der jeweilige Fahrzeugnutzer ist verpflichtet, die Stromladekarte sorgfältig im Fahrzeug zu verwahren und das Fahrzeug immer verschlossen zu halten, sodass kein unberechtigter Dritter in deren Besitz bzw. Kenntnis gelangen kann. Für den Fall, dass die Stromladekarte aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund neu ausgestellt werden muss, hat der Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß der nach der Nutzungsvereinbarung maßgeblichen Preisliste zu bezahlen.

4.3 Der Generalmieter hat die Möglichkeit und im Falle des Verlusts die Verpflichtung, die Stromladekarte bei eRare sperren zu lassen. Eine entsprechende Anzeige hat unverzüglich per E-Mail an die Adresse [office@eRare.at](mailto:office@eRare.at) zu erfolgen. Auch eine etwaige Beschädigung, Zerstörung oder Funktionsuntüchtigkeit ist eRare auf oben genanntem Wege unverzüglich zu melden.

## **5. Entgelte, Zahlungen und Aufrechnung**

- 5.1 Entgelte bzw. sonstige Zahlungen zu denen der Generalmieter verpflichtet ist (monatliche Grundgebühren, sonstige Kosten wie Selbstbehalt, Vertragsstrafen, Kosten Sonderreinigung etc.) sind gemäß dem in der Generalmietvereinbarung gewählten Tarifmodell und gemäß dem der Generalmietvereinbarung angeschlossenen Tarifblatt zu leisten.
- 5.2 Die Generalmiete erfolgt jeweils monatlich und hat die Zahlung durch den hierzu verpflichteten Generalmieter im Wege einer Banküberweisung zu erfolgen. Forderungen der eRare sind jeweils mit 14 Tagen ab dem Rechnungslegungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.3 Der Generalmieter hat Abrechnungen von eRare zu überprüfen und etwaige Einwände unmittelbar eRare zur Kenntnis zu bringen.
- 5.4 Im Fall des Zahlungsverzuges an eRare verpflichtet sich der Generalmieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor; weiters schuldet der Generalmieter der eRare den Ersatz der aus dem Verzug resultierenden Spesen, Mahnspesen in Höhe von netto EUR 15,00 / brutto EUR 18,00, die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung des Anspruches durch Inkassobüros und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.
- 5.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Generalmieters mit Forderungen von eRare ist ausgeschlossen.
- 5.6 Aus einem vorübergehenden Ausfall eines Fahrzeugs erwachsen dem Generalmieter gegenüber der eRare keine Ansprüche (etwa auf Schadenersatz). Dies gilt insbesondere bei technischen Mängeln am Fahrzeug oder einer Ladesäule, Ausfall auf Grund klimatischer Bedingungen (Schneelage), Unfallschäden und Reparaturen, Stromausfall oder anderen vergleichbaren Gründen.
- 5.7 Der Generalmieter hat im Falle einer etwaigen Weitervermietung der Fahrzeuge an Nutzerinnen und Nutzer eigenverantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Regelungen Sorge zu tragen. Der Generalmieter ist berechtigt, ein etwaiges Mietentgelt von den Nutzern bzw Nutzerinnen einzufordern.

## **6. Generalmiete des Fahrzeugs im einzelnen (Generalmietvereinbarung)**

- 6.1 Die Generalmiete eines Fahrzeugs erfolgt entsprechend den Bestimmungen in der Generalmietvereinbarung.
- 6.2 Die Miete beginnt mit dem Tag der physischen Übergabe des Fahrzeuges durch die eRare an den Generalmieter und endet mit dem Tag der physischen Ab- und Übernahme des Fahrzeuges durch den Generalmieter an eRare.

## **7. Übernahme des Fahrzeugs und Überprüfung vor Beginn der Fahrt**

- 7.1 Die Übernahme und Benutzung und Rückgabe der Fahrzeuge durch Nutzer, die der Sphäre des Generalmieters zuzurechnen sind, sollten in einer Nutzungsvereinbarung zwischen Generalmieter und Nutzer geregelt werden. eRare stellt hierfür eine „Mustervereinbarung“ zur Verfügung.
- 7.2 In jedem Fahrzeug befindet sich im Handschuhfach ein Schadensbuch. Sind Schäden und Mängel nicht bereits von Vornutzern im Schadensbuch eingetragen, dann sind diese sowie grobe Verunreinigungen umgehend in das Schadensbuch einzutragen und in weiterer Folge eRare unverzüglich schriftlich inkl. Fotodokumentation unter office@eRare.at zu melden.

## **8. Benutzung des Fahrzeugs**

- 8.1 Der Generalmieter hat für die pflegliche und sorgsame Behandlung und für eine Nutzung gemäß den Anweisungen im Handbuch, der Betriebsanleitung, den Fahrzeugunterlagen und nach den Herstellervorgaben Sorge zu tragen, so dass ein sicherer Betrieb des Fahrzeuges jederzeit gewährleistet ist.
- 8.2 Die Benützung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. sonst rechtlich relevanten Bestimmungen erfolgen. Für folgende Zwecke darf das Fahrzeug jedenfalls nicht verwendet werden:
- Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken;
  - Fahren auf unbefestigten Straßen und/oder im freien Gelände;
  - Gebrauch des Fahrzeugs für Fahrschulübungen.
- 8.3 Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.
- 8.4 Der Generalmieter darf das Fahrzeug optisch verändern, jedoch ausnahmslos mit Aufkleber oder Klebefolien. Explizit ausgenommen von dieser Regelung sind Lackierungen. Diese werden ausnahmslos von eRare veranlasst und beauftragt. Bestehende Aufkleber oder Klebefolien dürfen vom Generalmieter oder Dritten nicht entfernt oder überklebt werden. Der Generalmieter haftet gegenüber eRare für allfällige daraus entstandene Schäden.
- 8.5 Der Generalmieter hat sicherzustellen, dass in einer separaten Nutzungsvereinbarung zwischen Generalmieter und Nutzer darauf hingewiesen wird, dass jegliche Veränderung an und im Fahrzeug durch den Nutzer untersagt ist.
- 8.6 eRare ist berechtigt über den Weg des Generalmieters, Name, Anschrift und Anmietungsdaten des Nutzers bei begründeter behördlicher Anfrage (z.B. im Rahmen einer sogenannten „Lenkererhebung“) an die zuständige Behörde und bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörungshandlungen) an diesen Dritten zu übermitteln. Wird ein eRare Fahrzeug gem. § 89a StVO behördlich entfernt („Abschleppung“), so ist eRare nicht verpflichtet, gegen die für die Entfernung und Verwahrung des eRare Fahrzeugs vorgeschriebenen Kosten und/oder gegen verhängte Strafen Rechtsmittel zu erheben.
- 8.7 Die Nutzung des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich innerhalb der Grenzen der Europäischen Union. Der Generalmieter haftet eRare für den Fall einer Fahrt außerhalb der Europäischen Union für alle Nachteile die eRare daraus entstehen. Der Verstoß gegen das Verbot zur Durchführung von Fahrten außerhalb der Europäischen Union stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Generalmieter nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere im Fall einer Fahrt außerhalb der Europäischen Union auch die Haftungsreduktion außer Kraft tritt.

## **9. Laden, Park- und Ladekarte**

Eine Ladekarte sowie das Ladekabel dürfen ausschließlich zur Aufladung des gemieteten Fahrzeugs verwendet werden. eRare weist darauf hin, dass jede anderweitige Verwendung der Tank- bzw. Ladekarte bzw. des Ladekabels verboten ist und insbesondere eine Anzeige an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben kann. eRare empfiehlt, jeden Nutzer explizit auf diesen Punkt in einer separaten Nutzungsvereinbarung hinzuweisen.

## **10. Ausschluss von Haftungen der eRare**

eRare haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen. Auch haftet eRare nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet eRare für entgangenen Gewinn oder einer Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Weitervermietung der Fahrzeuge durch den Generalmieter.

## **11. Haftung des Nutzers, Schäden**

- 11.1 Das Fahrzeug ist zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert; darüber hinausgehende Schäden gehen im Fall seines Verschuldens zu Lasten des Generalmieters bzw. in weiterer Folge des jeweiligen Fahrzeugnutzers (die gültigen Haftpflichtversicherungsbedingungen inklusive der aktuellen Höhe der Deckungssumme liegen bei eRare auf). Schäden, welche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, wie Diebstahl, Untergang und sonstige Beschädigungen des Fahrzeugs gehen – jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen zur Haftungsreduktion – gemäß Nutzungsvereinbarung zwischen Generalmieter und Nutzer zu Lasten des Nutzers.
- 11.2 Der Generalmieter verpflichtet seine Nutzer, jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige an den Generalmieter auszufolgen. Spätestens unverzüglich nach Rückstellung des Fahrzeugs ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, an den Generalmieter und von diesem an eRare zu übermitteln. Der Generalmieter haftet eRare bei Unterlassung dieser Verpflichtungen für alle daraus resultierenden Nachteile.
- 11.3 Der Generalmieter haftet bei Auftreten eines Schadens, sofern die Haftungsreduktion nicht zum Tragen kommt, für alle eRare entstehenden Schäden (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt), d.h. insbesondere für Reparatur, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeugs bei Totalschaden, Wertminderung, etc., sowie für alle sonstigen Nebenkosten z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens bzw. zur Abwehr der Minderung des Schadens, Geldstrafen und Ansprüche Dritter, die eRare zu ersetzen hat, und auch für den Ersatz des entgangenen Gewinnes (z.B. entgangene Mieteinnahmen) und etwaige Rechtsverfolgungskosten. Die Bestimmung des zu ersetzenden Schadensbetrages hat, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht vorgenommen wird, durch Gutachten eines unabhängigen gerichtlich beideten Sachverständigen zu erfolgen.

## **12. Haftungsreduktion und Selbstbeteiligung des Generalmieters**

- 12.1 Es wird eine Haftungsreduktion mit einem Selbstbehalt von EUR 500,- pro Schadensfall vereinbart. Sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gehen deshalb allfällige Schäden am Fahrzeug bis zum vereinbarten Schadensselbstbehalt zu Lasten des Generalmieters. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Generalmieter zu tragen. Dem Generalmieter steht es frei, in einer separaten Nutzungsvereinbarung den Selbstbehalt iHv EUR 500,- dem Nutzer anzulasten.
- 12.2 Der Generalmieter kann sich trotz der vereinbarten Haftungsreduktion nicht auf diese berufen, wenn folgende Schäden entstanden sind. eRare empfiehlt eine Haftungsregelung in einer separaten Nutzungsvereinbarung zwischen Generalmieter und Nutzer festzulegen:
- 12.2.1 Schäden, die im Rahmen von EU-Auslandsfahrten entstanden sind.
- 12.2.2 Schäden aus dem Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugs im Rahmen von EU-Auslandsfahrten.
- 12.2.3 Schäden aus Verkehrsunfällen, wenn der Nutzer Fahrerflucht begeht oder die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder in einem sonstigen Zustand der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.) entstanden sind.

- 12.2.4 Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeugs, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeugs, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen.
- 12.2.5 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden.
- 12.2.6 Schäden, die aus Verstößen gegen die Bestimmungen über die Berechtigung zum Lenken bzw. Weitergabe des Fahrzeugs (Punkt 3.), den Zugang zum Fahrzeug (Punkt 4.), die Benützung des Fahrzeugs (Punkt 8.) sowie das Verhalten bei Verkehrsunfällen (Punkt 13.) oder die Rückgabe des Fahrzeugs (Punkt 14.) resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Regelungen nicht eingehalten worden sind.
- 12.2.7 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtshöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde.
- 12.2.8 Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.
- 12.2.9 Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeugs mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind; wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeugs mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern.
- 12.2.10 Schäden inklusive Folgeschäden an Hochvoltssystemen inklusive Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen.

### **13. Verhalten bei Nutzung des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, Diebstahl und Pannen**

- 13.1 In einer separaten Nutzungsvereinbarung zwischen Generalmieter und Nutzer ist festzuhalten, dass im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall der Nutzer alles zu unternehmen hat, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Der Nutzer hat Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, dem Generalmieter ehestmöglich telefonisch oder per E-Mail zu verständigen und deren Weisungen einzuholen. Der Nutzer hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugs, der Fahrzeugpapiere oder der Stromladekarte, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist dem Generalmieter auszufolgen. Der Generalmieter hat in weiterer Folge eRare schriftlich unter office@eRare.at den Sachverhalt inkl. aller notwendigen Unterlagen zu senden.
- 13.2 Der Generalmieter hat in einer separaten Nutzungsvereinbarung darauf hin zu weisen, dass ein Nutzer nicht berechtigt ist, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Spätestens unverzüglich nach Rückgabe des Fahrzeugs ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, an den Generalmieter zu übermitteln.
- 13.3 Wenn auch nur einer der vorgenannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen (siehe Haftungsreduktion Punkt 12.) außer Kraft. Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der Generalmieter eRare für alle entstandenen Schäden ersatzpflichtig.
- 13.4 Das Fahrzeug darf in keinem Fall konventionell abgeschleppt werden (Automatik-Fahrzeug)! Dies hat der Generalmieter dem Nutzer in einer separaten Nutzungsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen.

- 13.5 Schäden während der Mietdauer sind, auch wenn selbst verschuldet bzw. ohne Mitwirkung Dritter entstanden, im Schadensbuch einzutragen. Das Schadensbuch befindet sich im Handschuhfach.
- 13.6 Der Generalmieter ist nicht berechtigt, eRare rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Generalmieter dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von eRare, Reparaturarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben oder diese selbst auszuführen, wenn diese EUR 100,00 übersteigen.
- 13.7 Der Generalmieter haftet eRare für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen bzw. Unterlassungen des Nutzers ergeben.

#### **14. Vorzeitige Auflösung der Generalmietvereinbarung aus wichtigem Grund**

Die Generalmietvereinbarung kann aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Zahlungsverzug des Generalmieters von mindestens 6 Wochen trotz Mahnung unter Androhung der vorzeitigen Auflösung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen
- Schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Generalmietvereinbarung bzw. der AGB.
- Im Falle der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grunde erfolgt mit sofortiger Wirkung die Sperre der Stromladekarte.
- Die vorzeitige Auflösung des Vertrages infolge wichtigen Grundes entbindet den Generalmieter nicht von seiner Zahlungsverpflichtung über die gesamte vereinbarte Mietdauer.

#### **15. On-Board Einheit**

In den Fahrzeugen von eRare kann von dieser jeweils eine On-Board Einheit eingebaut werden, welche die Übertragung von Daten wie GPS-Zeitstempel, GPS-Position, Verbrauch bzw. Ladefüllstand ermöglicht. Gegenständliche Übertragung ist für die bessere Auslastung der Fahrzeuge notwendig. Der Generalmieter stimmt ausdrücklich der Verwendung dieser Einheit sowie der Übertragung der Daten zu.

#### **16. Vertragsstrafen**

Für den Fall einer Zuwiderhandlung durch eine unberechtigte Fahrt (Punkt 3. und 4.) oder eine vertragswidrige Verwendung der Stromladekarte bzw. Ladekabels (Punkt 9.) verpflichtet sich der Generalmieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe iHv einer Monatsmiete. Dies gilt nicht, soweit eRare kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Auf das gemäß § 1336 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch bestehende richterliche Mäßigungsrecht hinsichtlich der Vertragsstrafe wird hingewiesen. Der Anspruch der eRare auf Unterlassung bleibt unberührt.

#### **17. Anwendbares Recht**

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts sowie die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien.